AGB Brennholz der Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für den Verkauf von Brennholz durch die Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (FBG) als Vermittlerin. Das heißt, die FBG verkauft das Brennholz auf Rechnung und im Namen der Waldbesitzenden. Der Begriff „FBG“ innerhalb dieser AGB ist gemäß der Definition nach §1 zu verstehen. Diese AGB regelt ausschließlich den Verkauf von Brennholz für den Eigenbedarf an Privatkund:innen. Vertragspartner:in kann nur sein, wer nach geltendem Recht voll geschäftsfähig ist. Das Mindestalter für den Erwerb von angebotenen Brennholz-Losen beträgt 18 Jahre. Für Verkäufe an gewerbliche Kunden gelten unsere Geschäftsbedingungen die sich nach der jeweils aktuellen Fassung der „AVZB Hessen-Forst“ (Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) richten. Die Überwachung der geltenden Gesetze und Bestimmungen (Zertifizierung) obliegt den Revierbeauftragten. Es gelten mindestens die **Regeln und allgemeine Hinweise zur Aufarbeitung von Brennholz, das über die FBG Wetterau w.V. erworben wurde** sowie die darin enthaltene **Selbsterklärung des Brennholzselbstwerbers** (§15, §16). Mit Vertragsabschluss erkennt der/ die Brennholzkund:in diese AGB an.

§ 2 Definition Brennholz

(1) Die FBG bietet Brennholz ausschließlich in runder Form an. Das Holz wird im Regelfall gerückt am Waldweg angeboten.
(2) Die Baumartenzusammensetzung ergibt sich aus dem Aufmaß. Es entsteht dem Kunden kein Anspruch auf die Ausschließlichkeit einer Baumart.
(3) In der Regel besteht Brennholz aus den Stärkeklassen [1b-4] (Mittendurchmesser 15-49 cm). Eine Bereitstellung von Über- oder Unterstärken durch die FBG ist möglich.
(4) Vereinzelt kann die FBG auf Wunsch auch Schichtholz (in ein Meter Längen geschichtetes und üblicherweise gespaltenes Holz) als Brennholz anbieten. Für dieses Schichtholz gelten gesonderte Preise.

§ 3 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt auf Grundlage der RVR („Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland“), fotooptisch oder per Kran-Waage.

§ 4 Menge

Es besteht kein Anspruch seitens des Kunden auf eine Bereitstellung einer Mindestmenge.

§ 5 Bereitstellung von Brennholz

Die FBG stellt Brennholz je nach Verfügbarkeit bereit. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erfüllung des Brennholzbedarfs seitens des Kunden besteht nicht.

§ 6 Bereitstellungszeitraum

Laubholz wird i.d.R. zwischen Oktober und Mai, Nadelholz ganzjährig bereitgestellt. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen kommen.

§ 7 Bereitstellungsort

Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung von Brennholz in der Heimatkommune besteht nicht.

§ 8 Kaufvertrag

Durch eine Bestellung von Brennholz kommt noch kein Kaufvertrag zustande. Der Kaufvertrag kommt erst mit Zusendung der Holzrechnung sowie zugehöriger Unterlagen durch die FBG zustande. Sollte das vom Kunden gewünschte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat der Kunde/ die Kundin keinen Anspruch auf Nacherfüllung. Das Holz geht nach Bezahlung des Rechnungsbetrages in den Besitz des Kunden/ der Kundin über. Das beiderseitige Widerrufsrecht behält seine Gültigkeit.

§ 9 Widerrufsrecht

(1) Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des § 13 BGB sind, haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der Holzrechnung. Der Rechnungsversand erfolgt digital. Das Versanddatum entspricht dem Zugangsdatum.

(2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Kund:innen die FBG mittels einer eindeutigen Erklärung über ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Widerruf muss eine eindeutige Absicht auf Widerruf des Vertrages sowie eine eindeutige Zuordnung der Ware enthalten.
Die Erklärung ist zu richten an:
Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V.
E-Mail: info@fbg-wetterau.de

(3) Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen möchte, kann er das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden. Beispiel für einen Widerruf:

_____

An:
Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V.
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen

E-Mail: info@fbg-wetterau.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Kaufertrag über den Kauf des folgenden Produkts:

Rechnungsnummer:
Rechnungsdatum:
Losnummer:
Holzart:
Menge:

Name des Verbrauchers:
Anschrift des Verbrauchers:

Datum:

_____

(4) Das Recht auf Widerruf des Vertrages, ganz oder teilweise, entfällt, sofern die erworbene Ware bereits hantiert oder bearbeitet wurde. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Widerruf des Vertrages sofern die Ware physisch vorgezeigt wurde und anschließend nach eindeutiger Kaufabsichtserklärung des Kunden eine Holzrechnung zugesandt wurde. Stets ist die Zahlung des Rechnungsbetrages gleichbedeutend mit der Kaufabsichtserklärung und schließt einen anschließenden Widerruf aus.

§ 10 Bereitstellung der Kaufunterlagen

Die FBG schickt dem Kunden eine Rechnung sowie eine Karte, aus der die Lage des Holzes ersichtlich wird. Die Übersendung erfolgt gewöhnlich per E-Mail. Der Kunde/ die Kundin hat die Möglichkeit sich das Holz selbständig anzuschauen. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden ggf. separat berechnet.

§ 11 Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Bezahlung des Rechnungsbetrages, spätestens jedoch nach Verstreichen des in der Rechnung genannten Zahlziels, auf den Kunden über.

§ 12 Zahlung/ Rechnungsstellung

(1) Der Kunde erhält eine Rechnung einschließlich Übersichtskarte. Die Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist, sofern auf der Rechnung nicht abweichend angegeben, innerhalb von 28 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Aufarbeitung und/oder Abfuhr des zugeteilten Brennholzes ist erst nach vollständigem Zahlungseingang auf dem in der Rechnung genannten Bankkonto zulässig. Eine Aufarbeitung und/oder Abfuhr vor Zahlungseingang stellt eine vertragswidrige Nutzung dar und verpflichtet den Kunden zur Herausgabe des Holzes sowie zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der FBG oder des Waldbesitzenden bleiben unberührt.

(3) Die FBG ist berechtigt, Kunden, die gegen Absatz 2 verstoßen oder anderweitige schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, für zukünftige Brennholzlieferungen zeitweise oder dauerhaft nicht zu berücksichtigen, sofern berechtigte Interessen der FBG oder des Waldbesitzenden eine solche Maßnahme rechtfertigen. Die FBG wird hierbei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286, 288 BGB. Der jeweilige Waldbesitzende ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen sowie erforderliche Mahn- und Inkassokosten im gesetzlich zulässigen Umfang geltend zu machen.

(5) Bei Zahlungsverzug oder bei wiederholten Pflichtverletzungen ist die FBG berechtigt, für zukünftige Brennholzbestellungen die Zahlungsart „Vorkasse“ zu verlangen. Darüber hinaus kann die FBG den Kunden für zukünftige Holzzuteilungen sperren, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Interessenabwägung zugunsten der FBG ausfällt.

§ 13 Aufarbeitung und Abfuhr

(1) Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr sind die Rechnungsunterlagen, ein Nachweis, dass die Holzrechnung bezahlt ist (bspw. Kopie der Überweisung, Kontoauszug) und im Falle der Bearbeitung im Wald, der Motorsägenschschein mitzuführen. Mitarbeiter:innen der FBG, der Waldbesitzenden sowie die Revierbeauftragten sind befugt, die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

(2) Im Wald dürfen niemals Holzabdeckungen (beispielsweise Folien, Verschläge, Wellpappe) verwendet werden. Das erworbene Holz darf nicht dauerhaft im Wald gelagert werden und ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung abzufahren. Die Abfuhrfrist kann aus wichtigen Gründen von der FBG verkürzt oder verlängert werden, insbesondere wenn vom verkauften Holz oder der Abfuhr erhebliche Gefahren bzw. Nachteile für den Waldbesitzenden, die FBG oder Dritte zu befürchten sind.

(3) Wird das Holz nicht fristgemäß abgefahren, kann die FBG den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist sämtliches Holz abzufahren. Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahren, ist die FBG berechtigt, einen Weiterverkauf (§ 14) vorzunehmen.

§ 14 Weiterverkauf

(1) Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug ist die FBG zum Weiterverkauf von im Wald lagerndem Holz berechtigt. Gleiches gilt, wenn die Abfuhrfrist schuldhaft nicht eingehalten wurde. In diesen Fällen kann die FBG das betroffene Holz im Wege des sog. Deckungskaufs weiter veräußern.

(2) Dem Käufer wird zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und mitgeteilt, dass mit Ablauf der Frist eine Übergabe des Holzes abgelehnt wird. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Durchführung des Deckungsverkaufs rechtfertigen.

(3) Die Geltentmachung von weiteren Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen durch den Waldbesitzenden oder die FBG bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich dabei ergebenden Mindererlös und die inzwischen angefallenen Verzugszinsen zu tragen. Ein etwaiger Mehrerlös verbleibt beim Waldbesitzenden.

(4) Der Käufer hat keinen Nachlieferanspruch. Er verzichtet auf alle Ansprüche aus der Durchführung des Weiterverkaufs. Insbesondere verzichtet er auf die Einrede, dass bei anderer Verkaufsart oder Verkaufszeit, bei Wahl eines anderen Käufers oder bei größerer Sorgfalt ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können.

§ 15 Regeln und allgemeine Hinweise zur Aufarbeitung von Brennholz, das über die FBG Wetterau w.V. erworben wurde

Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen sind die FBG, die Revierbeauftragten sowie der Waldbesitzende berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen. Die Mitarbeiter:innen der FBG, die Revierbeauftragten sowie die Mitarbeiter:innen der Waldbesitzenden sind zudem berechtigt, die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes zu überwachen und zu kontrollieren.

(1) **Es darf kein Brennholz unter 7 Zentimetern Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden. Das Fällen von stehenden Bäumen ist verboten!**

(2) Nicht erlaubt ist das Aufarbeiten von Windwürfen, Totholz, Höhlen- Brut- und sonstigen gekennzeichneten Habitatbäumen (H) sowie bearbeitetem Holz, das nicht zugewiesen wurde. Fällarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden. Der verbleibende Baumbestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind zu schonen. Das Holz darf nicht an Bäume gestapelt werden.
(3) Das Fahren in den Beständen ist verboten! Das Befahren **ausgewiesener Arbeitsgassen ist nur ausnahmsweise und bei geeigneter Witterung (Trockenheit oder Frost) zulässig und bedarf der gesonderten Erlaubnis** der Revierleitung oder einer von ihr beauftragten Person.
(4) Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Beim Einsatz von Hydraulik Anbaugeräten ohne Bio-Öl darf mit dem Schlepper nur auf befestigten Wegen gearbeitet werden.
(5) Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
(6) Auf Waldwegen gelten die Bestimmungen der StVO und es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h einzuhalten.
(7) Aus Rücksicht vor Waldbesuchern und aus Gründen des Naturschutzes darf Brennholz nur bei Tageslicht und nicht an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr aufgearbeitet und abgefahren werden.
(8) Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen sind die FBG Wetterau w.V., der Waldbesitzende und/oder Hessen-Forst berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

§ 16 Selbsterklärung des Brennholzselbstwerbers/ der Brennholzselbstwerberin (einschließlich Sicherheitshinweisen)

(1) Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe erfolgreich einen qualifizierten Motorsägenlehrgang für das erforderliche Aufarbeitungsverfahren absolviert. Meinen Motosägenschein führe ich bei der Aufarbeitung im Wald immer mit.
(2) Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle:www.dguv.de), zwingend zu beachten sind.
(3) Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzschuhe und Arbeitshandschuhe) tragen.
(4) Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten.
(5) Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen unter 18 Jahren sowie Personen ohne gültigen Motorsägenschein nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen.
(6) Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.).

(7) Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet. An Hängen wird an Stämmen nur von der Bergseite her gearbeitet, Stämme oder Stammteile werden gegen Abrutschen und Wegrollen gesichert und es wird nicht untereinander gearbeitet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt.

(8) Bei dem Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und zugelassene Sonderkraftstoffe.

(9) Sofern mein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwende ich nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte. Ich weise zusätzlich mit Hersteller- oder Werkstattbeleg nach, dass meine Maschine nicht umölbar ist.

(10) Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Ich stelle die FBG Wetterau w.V., den Waldbesitzenden und Hessen-Forst von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägeneinsatz oder sonstiger Waldarbeit frei.

§ 17 Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

(1) Selbstwerber:innen üben ihre Tätigkeit auf eigene Gefahr aus. Selbstwerber:innen haften gegenüber Dritten und der FBG Wetterau w.V. und dem Waldbesitzenden sowie gegenüber Hessen-Forst in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholz-Selbstwerber:innen und Helfer:innen untereinander. Wird die FBG Wetterau w.V., der Waldbesitzende oder Hessen-Forst von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der/die Selbstwerber:in oder seine/ihre Beauftragten zu vertreten haben, so stellt der/die Selbstwerber:in den Waldbesitzenden von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Jegliche Haftung für Schäden, die den Brennholz Selbstwerbern, ihren Begleitern oder Helfern entstehen, wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für von der FBG Wetterau w.V., dem Waldbesitzenden oder Hessen-Forst oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, die vom Waldbesitzenden, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

(2) Da weder über den Waldbesitzenden, die FBG Wetterau w.V., Hessen-Forst noch über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.

§ 18 Datenschutz

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. (FBG) erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Kund:innen ausschließlich zur Erfüllung des Kaufvertrags, insbesondere zur Abwicklung von Brennholzkauf, Lieferung und Rechnungsstellung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. an Waldbesitzende, Spediteure oder Abrechnungsdienstleister).

(3) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Vertragserfüllung oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht. Weiterhin verwenden wir freiwillig zur Verfügung gestellte Daten im Bedarfsfall im notwendigen Maße während der Holzvermarktung.

(4) Kund:innen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung. Zudem besteht das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 15–21, 77 DSGVO).

(5) Anfragen zum Datenschutz sind an die Forstbetriebsgemeinschaft Wetterau w.V. zu richten (siehe Kontaktinformationen auf der Webseite oder in der Rechnung).

§ 19 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel & Schriftform

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das für den Verkäufer örtlich zuständige Amtsgericht. Auf das Vertragsverhältnis
findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der FBG schriftlich bestätigt werden.